

Sonder-Mietbedingungen der HKL BAUMASCHINEN Austria GmbH (HKL) für Raumsysteme

I. Geltungsbereich/Ergänzende Geltung der Allgemeinen Mietbedingungen

1. Diese Sonder-Mietbedingungen (nachfolgend: „Mietbedingungen“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle gegenwärtigen und künftigen Vermietungen von Raumsystemen (nachfolgend: „Mietgegenstand“) zwischen HKL und dem Mieter.
2. Zum Mietgegenstand zählen Wohn-, Lager-, Sanitärcontainer, Fäkalientanks, Schwarz-/Weißcontainer, Miettoiletten, Materialboxen, Bauwagen, Bauzäune und Materialien zur Baustellensicherung (z. B. Warnbaken, Absperrungen, Schrankenschutzgitter, Batterielampen etc.) mit entsprechendem Zubehör.
3. Soweit in diesen Mietbedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Mietbedingungen von HKL.

II. Transport, Umsetzung, Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, transportiert HKL den Mietgegenstand zum vereinbarten Übergabeort. Mit der Übergabe geht die Gefahr auf den Mieter über. HKL transportiert, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand ebenfalls vom vereinbarten Rückgabeort ab. Im Container befindliche Möbel von HKL sind vom Mieter auf eigene Kosten aufzustellen.
2. HKL stellt dem Mieter den Mietgegenstand in einem betriebsfähigen, verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand bereit. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters auf Grund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber HKL rügt.
3. HKL überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren, technisch einwandfreien sowie vollständigen Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und dabei mitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber HKL rügt.
4. Sofern ausnahmsweise kein Abtransport der Mietsache durch HKL vereinbart ist, ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit in der jeweiligen HKL-Mietstation, bei der die Anmietung erfolgt ist, innerhalb der Geschäftszeiten von HKL zurückzugeben.
5. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass für den Abtransport des Mietgegenstandes durch HKL der Mietgegenstand bei der Abholung frei zugänglich und begehbar (Schlüssel vor Ort) ist. Der Mieter hat in dem Mietgegenstand befindliche Gegenstände vor dem Abtransport transportfähig zu sichern (Möbel umzulegen etc.).
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf eine Umsetzung des Mietgegenstandes vom vereinbarten Stellplatz nur durch HKL erfolgen. Unter einer Umsetzung im Sinne der Mietbedingungen ist jegliche Ortsveränderung des Mietgegenstandes – auch innerhalb einer Baustelle – zu verstehen.
7. Bedient sich HKL für die Anlieferung, Umsetzung oder den Rücktransport eines Dritten (z. B. Spediteur), so sind dieser Dritte und/oder dessen Erfüllungsgehilfen in keinem Fall berechtigt, den Mieter von Ersatzansprüchen von HKL freizustellen oder gegebene Ansprüche von HKL zu verändern oder darüber zu verhandeln.
8. Die Rücknahmekontrolle bei Rückgabe des Mietgegenstandes (Abnahme) erfolgt grundsätzlich erst nach Abholung in der jeweiligen Mietstation von HKL. Dritte (Spediteure) und/oder deren Erfüllungsgehilfen sind – sofern nicht anderes schriftlich vereinbart ist – in keinem Fall berechtigt, eine Abnahme durchzuführen.

Eine Vorortabnahme ist auf Wunsch des Mieters möglich. Hierfür ist ein Termin 14 Kalendertage im Voraus zu vereinbaren.

9. Sollten die Witterung oder andere vergleichbare Umstände, auf die HKL keinen Einfluss hat, den An-, Abtransport oder eine Umsetzung nicht zulassen, so verlängert sich der vereinbarte Leistungszeitpunkt zugunsten von HKL für die Dauer des Bestehens solcher Umstände.

III. Mietzins/Nebenkosten

1. Die Höhe der Miete bestimmt sich nach den von den Parteien im Mietvertrag getroffenen Vereinbarungen.
2. Die Kosten von Transport und Umsetzung trägt der Mieter entsprechend der im Mietvertrag getroffenen Vereinbarung. Für die mit dem Transport und der Umsetzung verbundenen Gefahren unter Einschluss der Hakenlastgefahr berechnet HKL dem Mieter zusätzlich zu den Transport- und Umsetzungskosten ein Risikoentgelt in Höhe von 5 % der Transport- und Umsetzungskosten.
3. Die Miet- und Transportkosten sind im Voraus ohne Abzug zahlbar.
4. HKL führt nach Rückgabe des Mietgegenstandes eine Innen- und Außenreinigung auf dem Gelände von HKL durch (vgl. Ziffer V. 9.). Die Kosten dieser Reinigung trägt der Mieter im vereinbarten Ausmaß. Die Kosten der Reinigung verdoppeln sich, wenn HKL den Mietgegenstand übermäßig stark verschmutzt zurückerhält.
5. Unterhaltungs- und Versorgungskosten wie Strom, Wasser etc. trägt der Mieter.
6. Bei Behinderung des An- bzw. Abtransportes, des Auf- bzw. Abbaus oder der Umsetzung des Mietgegenstandes durch Umstände, die vom Mieter zu vertreten sind, werden dem Mieter hierdurch entstehende Mehrkosten in Rechnung gestellt.

IV. Mietdauer

1. Die Mindestmietzeit beträgt 30 Kalendertage und beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Übergabe des Mietgegenstandes.
2. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Gibt der Mieter den Mietgegenstand vor deren Ablauf zurück, schuldet er dennoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit die vereinbarte Miete. Dies gilt auch dann, wenn HKL den Mietgegenstand auf Wunsch des Mieters vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit beim Mieter abholt.
3. Haben die Parteien keine Mietzeit vereinbart, endet der Mietvertrag unter Berücksichtigung des Punktes IV. 1. durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter HKL die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens 14 Kalendertage („Rückgabefrist“) vorher schriftlich angezeigt hat. Für HKL gilt eine Kündigungsfrist, die der für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Eine Beendigung des Mietvertrages nach den vorstehenden beiden Sätzen ist jedoch nicht vor Ablauf der Mindestmietzeit gemäß vorstehender Ziffer 1 möglich. Gibt der Mieter den Mietgegenstand ohne eine vorherige schriftliche Anzeige an HKL zurück, so schuldet er die vereinbarte Miete vom Zeitpunkt der Rückgabe an noch für die Dauer der Rückgabefrist, also für 14 Kalendertage; bei Rückgabe vor Ablauf der Mindestmietzeit jedoch jedenfalls 30 Kalendertage. Gibt er den Mietgegenstand nach schriftlicher Anzeige, jedoch vor Ablauf der Rückgabefrist zurück, so schuldet er die vereinbarte Miete ebenfalls für die gesamte Rückgabefrist von 14 Kalendertagen seit schriftlicher Anzeige; bei Rückgabe vor Ablauf der Mindestmietzeit jedoch jedenfalls 30 Kalendertage. Die vorstehenden beiden Sätze gelten auch dann, wenn HKL den Mietgegenstand auf Wunsch des Mieters vor Ablauf der Rückgabefrist beim Mieter abholt.
4. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann daher den Mietvertrag auch vor Ablauf der Mindestmietzeit beenden.

V. Allgemeine Pflichten des Mieters, Mängel, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Nimmt der Mieter selbst während der Mietzeit eine vertraglich zulässige Umsetzung des Mietgegenstandes vor und ändert sich dadurch der Standort, so muss diese Änderung unverzüglich gegenüber HKL angezeigt werden.

2. Während der Mietzeit auftretende Mängel hat der Mieter HKL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es gilt Ziffer VI. 1. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL. Eine Nutzungsbeeinträchtigung bzw. ein Nutzungsausfall des Mietgegenstandes berechtigen den Mieter nur zu einer entsprechenden Mietminderung, soweit er die Nutzungsbeeinträchtigung bzw. den Nutzungsausfall nicht zu vertreten hat und er seinen gesetzlichen und in diesen Mietbedingungen vorgesehenen Anzeigepflichten für Mängel gegenüber HKL nachgekommen ist. Für offensichtliche Mängel bei der Übergabe des Mietgegenstandes gilt Ziffer II. Abs. 2 Satz 4.
3. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz einen tragfähigen und ebenen Untergrund (Toleranz +/- 1,0 cm) aufweist. Die Auflagepunkte müssen den Vorgaben von HKL (Fundamentplan) entsprechen. Verfügt der Mieter nicht über einen solchen Fundamentplan, ist er verpflichtet, diesen Fundamentplan von HKL ausdrücklich abzufordern.
4. Alle Anschlüsse der Ver- und Entsorgungsunternehmen müssen nach den jeweils örtlich geltenden technischen Richtlinien durch qualifizierte Fachkräfte auf Kosten des Mieters hergestellt werden. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mieter als Nutzer für die elektrischen Anschlüsse, die Erdung und die Außenverbindungen des Mietgegenstandes verantwortlich. Der Mieter hat diese Installationen durch qualifizierte Elektrofachkräfte durchführen zu lassen.
5. Wurde der Mietgegenstand gemäß vorstehender Ziffer 4 ordnungsgemäß angeschlossen, obliegt dem Mieter die Inbetriebnahme des Mietgegenstandes auf eigene Kosten.
6. Bei Containern mit Sanitärinstallationen, die eine externe Wasserversorgung benötigen, hat der Mieter selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserqualität der beabsichtigten Nutzung entspricht. Nach Anschluss an die Wasserversorgung und vor der Inbetriebnahme der Sanitärinstallationen hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Leitungen, Wasserhähne, Duschinstallationen, WC-Spülungen etc. unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. technischen Empfehlungen gründlich mit – soweit technisch möglich – mindestens 60°C heißem und sauberem Frischwasser gespült werden, damit etwaig in den Leitungen und Sanitärinstallationen vorhandene Verschmutzungen (z. B. Keime, Schwermetalle etc.) ausgespült bzw. abgetötet werden. Es obliegt dem Mieter sicherzustellen, dass während des Betriebs der Sanitäreinrichtungen in den Warmwasseranlagen Temperaturen nach Maßgabe der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften bzw. technischen Empfehlungen vorherrschen, die das Entstehen von Keimen (z. B. Legionellen) verhindern. Auch hat der Mieter selbst dafür Sorge zu tragen, dass ein hinreichender Wasserdurchfluss in den Sanitäreinrichtungen gegeben ist, der die Entstehung von Keimen bzw. eine Verschlechterung der Wasserqualität ausschließt oder reduziert. Sollen Container mit Sanitärinstallationen von gesundheitlich anfälligen Menschen (z. B. Kindern, kranken oder alten Menschen) genutzt werden oder sollen diese Container in besonders hygienedürftigen Bereichen (z. B. Krankenhäuser, Lebensmittelverarbeitung) genutzt werden, hat der Mieter vor einer Inbetriebnahme Wasserproben zu entnehmen und diese auf Keime zu kontrollieren.
7. Besitzt ein Container mit Sanitärinstallationen keine externe Wasserversorgung, sondern nur einen Frischwassertank, befüllt HKL diesen mit sauberem Wasser. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass das Wasser keine Trinkwasserqualität besitzt und durch lange Standzeiten beim Mieter Qualitätsverluste erleiden kann.
8. Bauwagen dürfen im öffentlichen Straßenraum nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere der StVO) geparkt werden.
9. HKL übergibt dem Mieter den Mietgegenstand im gereinigten Zustand. Der Mieter hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Mietgegenstand während der Dauer des Mietverhältnisses auf eigene Kosten in Abhängigkeit von Art und Umfang der Nutzung regelmäßig zu reinigen. Verschmutzungen am Mietgegenstand, die bei Montagearbeiten von HKL zum Aufbau bzw. der Umsetzung des Mietgegenstandes entstehen, hat der Mieter auf eigene Kosten zu beseitigen. Unbeschadet der Reinigungsverpflichtung des Mieters nimmt HKL nach Rückgabe des Mietgegenstandes auf dem Gelände von HKL eine Innen- und Außenreinigung auf Kosten des Mieters nach Maßgabe der mietvertraglichen Vereinbarung vor (vgl. Ziffer III. 4.).
10. Bei einer Außentemperatur von 0°C oder darunter sind Container mit Sanitärinstallationen bis unmittelbar vor ihrer Rückgabe zu beheizen.
11. Die Fäkalientanks der Sanitärcontainer sind vom Mieter regelmäßig, insbesondere aber vor der Abholung, selbst zu entleeren. Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Mieter die Kosten der Entleerung und Entsorgung.

12. Das Containerdach ist nach Inbetriebnahme laub- und für eine Abholung zum Rücktransport schneefrei zu halten. Es darf nicht als Lagerfläche genutzt oder belastet werden. Verunreinigungen der Dachbleche, Laubfanggitter, Regenrinnen und Regenfallrohre sind regelmäßig zu entfernen, damit eine geregelte Entwässerung stattfinden kann und Schäden vermieden werden. Es ist für eine ausreichende Unterlüftung der Container zu sorgen.
13. Der Mieter hat alle zum Aufstellen des Mietgegenstandes erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere eine ggf. erforderliche Baugenehmigung, auf seine Kosten einzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn der Mieter den Mietgegenstand im öffentlichen Straßenraum nutzen will. HKL haftet nicht für die Erfüllung oder die Erfüllbarkeit der Voraussetzungen zum Aufstellen bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes. HKL übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Erteilung eventuell erforderlicher Drittgenehmigungen.
14. Der Mieter hat zu gewährleisten, dass der Stellplatz des Mietgegenstandes zu Zwecken der Anlieferung, Umsetzung und Abholung mit Schwerlastfahrzeugen bis 20 Meter Länge und 3 Meter Breite angefahren und frei befahren werden kann und dass eine Durchfahrthöhe von mindestens 4 Metern sowie ein Aktionsradius von mindestens 8 Metern zur Verfügung steht. Der Mieter hat auf eigene Kosten auch für die Einholung ggf. notwendiger öffentlich-rechtlicher Sondernutzungserlaubnisse zu sorgen. Ist nicht vereinbart, dass HKL eine erforderliche Kranleistung organisiert, ist der Kran vom Mieter auf eigene Kosten zu stellen.
15. Ergänzend gelten die Mieterpflichten und Benutzungsregeln nach Maßgabe von Ziffer VII. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer VI. dieser Mietbedingungen.

VI. Elektrotechnische Überprüfung, Wartung von Treppen und Podesten

1. Verfügt der Mietgegenstand über elektrische Installationen, so ist der Mieter und nicht HKL verpflichtet, diese elektrischen Installationen während der Dauer des Mietvertrages bzw. – im Falle einer Mietzeitüberschreitung – während der Dauer des Gebrauchs des Mietgegenstandes prüfen zu lassen, insbesondere stationäre Anlagen (fest verbundene Installationen), ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel (nicht fest verbundene Installationen), CEE-Kabel sowie den FI-Schutzschalter.
2. Die Prüfung der vorgenannten Elektroinstallationen hat nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, technischen Richtlinien (insbesondere der entsprechenden ÖNORMen) und Unfallverhütungsvorschriften durch geeignete Fachkräfte zu erfolgen. Insbesondere ist der FI-Schutzschalter monatlich zu prüfen.
3. Der Mieter trägt die Kosten der vorgenannten Prüfungen in voller Höhe. Sofern die Mietdauer das jeweilige Prüfintervall nicht vollständig umfasst, trägt der Mieter die Kosten der jeweiligen Prüfung im Verhältnis der Dauer der Mietzeit zum jeweiligen Prüfzeitraum nur anteilig.
4. Sollte sich im Rahmen der Vornahme der Prüfungen durch den Mieter nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 herausstellen, dass Mängel an den geprüften Elektroinstallationen bestehen, so hat der Mieter HKL hierüber unverzüglich zu informieren. Für die Notwendigkeit etwaiger Reparaturen gilt Ziffer VIII.
5. Treppen und Podeste am bzw. im Mietgegenstand hat der Mieter auf eigene Kosten zu warten und dabei insbesondere regelmäßig auf ihre Festigkeit zu kontrollieren. Für die Notwendigkeit etwaiger Reparaturen gilt Ziffer VIII.

VII. Auf- und Abbau des Mietgegenstandes als zusätzliche Serviceleistung von HKL

1. Im Falle einer gesonderten Vereinbarung übernimmt HKL gegen ein zusätzlich vereinbartes Entgelt den Aufbau und/oder Abbau des Mietgegenstandes. Je nach Vereinbarung kann dies auch den Anschluss an Ver- und Entsorgungsleitungen betreffen.
2. Der vereinbarte Aufbau geschieht nach Anweisung des Mieters. Boden- und Deckenbelastungen sind vom Mieter zu beachten. HKL steht das Recht zu, die Aufstellung abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen. Pläne von im Erdreich verlegten Leitungen, Rohren etc. am konkreten Ort des Aufbaus des Mietgegenstandes sind HKL vor Aufbaubeginn auszuhändigen. Sollte bei Arbeitsbeginn kein entsprechender Erdleitungsplan vorgelegt worden sein, so ist der Mieter für einen daraus resultierenden Schaden verantwortlich.

3. Hat sich HKL zum Aufbau des Mietgegenstandes verpflichtet, so wird HKL von dieser Aufbaupflicht befreit, wenn behördliche oder sonstige Auflagen für HKL Abweichungen vom standardisierten Aufbau notwendig machen; etwas anderes gilt nur dann, wenn sich HKL zu einem solchen Aufbau gesondert verpflichtet hat. Die hierfür im Vergleich zum standardisierten Aufbau anfallenden Mehrkosten trägt der Mieter.
4. Die für vereinbarte Montagearbeiten beim Auf- bzw. Abbau erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse sind vom Mieter bereitzustellen.
5. Der Mieter hat Abfallbehälter für angefallene Materialien bei Auf- bzw. Abbau bereitzustellen.
6. Sollten die Witterung oder andere vergleichbare Umstände, auf die HKL keinen Einfluss hat, eine Lieferung, den Auf- bzw. Abbau und/oder die Abholung nicht zulassen, so verlängert sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt zugunsten von HKL für die Dauer des Bestehens solcher Umstände.
7. Bei Behinderungen des Auf- oder Abbaus bzw. des An- oder Abtransportes durch den Mieter gilt vorstehende Ziffer III. 6. entsprechend.
8. Ergänzend gelten die Mieterpflichten nach Maßgabe von Ziffer V. und VI.

VIII. Reparaturen am Mietgegenstand

1. HKL trägt lediglich auf normaler Abnutzung beruhende Reparaturkosten.
2. Der Mieter ist verpflichtet, HKL über die Notwendigkeit von Reparaturen unverzüglich zu unterrichten. Die Durchführung der Reparaturen ist ausschließlich Aufgabe von HKL. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HKL. Dies gilt nicht, sofern Gefahr im Verzug ist, d. h. insbesondere bei Notreparaturen zur Vermeidung von Folge- und Umweltschäden, deren Notwendigkeit vom Mieter zu beweisen sind.

IX. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

Die nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer IX. dieser Mietbedingungen sind abschließend, so dass Ziffer XIV. der Allgemeinen Mietbedingungen von HKL auf die Vermietung von Raumsystemen keine Anwendung mehr findet:

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Mietgegenstandes für jede von ihm zu vertretende Beschädigung sowie den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgekosten von HKL, insbesondere Wertminderung, Bergungskosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall und anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfallschaden berechnet sich mit einer Tagesmiete (Tagesmietzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand HKL nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreisliste von HKL gelten nicht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass HKL kein oder ein geringerer Schaden als der vom Mieter als Mietausfallschaden zu zahlende Tagesmietzins entstanden ist.
2. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Strafen und sonstigen Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die HKL in Anspruch genommen wird und hält HKL auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter schad- und klaglos. Gleichermaßen ist der Mieter verpflichtet, HKL von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
3. Sofern nichts anderes schriftlich oder in Textform vereinbart wird, ist der jeweilige Mietgegenstand gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts in eine von HKL abgeschlossene Versicherung einbezogen, die ausschließlich das Feuer-, Diebstahls- und Verlustrisiko abdeckt (nachfolgend zusammenfassend: „versicherte Schäden“). Schäden am Mietgegenstand, die nicht auf Feuer, Diebstahlshandlungen oder Verlust zurückzuführen sind (nachfolgend: „nicht versicherte Schäden“), sind nicht versichert.

Im Falle der Einbeziehung des jeweiligen Mietgegenstandes in die von HKL abgeschlossene Versicherung ist die Haftung des Mieters gegenüber HKL für versicherte Schäden am Mietgegenstand bei einer **leicht**

fahrlässigen Schadensverursachung auf einen Betrag von **Euro 950,00** je Einzelschaden (Selbstbeteiligung) beschränkt:

Der Mieter haftet hingegen unbeschränkt, wenn er oder seine Repräsentanten den versicherten Schaden am Mietgegenstand **vorsätzlich oder grob fahrlässig** herbeigeführt haben. Die Haftung des Mieters bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung des versicherten Schadens ist also nicht auf den vorstehenden Betrag (Selbstbeteiligung) beschränkt.

Für nicht versicherte Schäden am Mietgegenstand, die der Mieter zu vertreten hat, haftet dieser gegenüber HKL in jedem Fall unbeschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen des Mieters für einen versicherten Schaden bei leichter Fahrlässigkeit (auf die Selbstbeteiligung) bzw. gelten nicht, wenn der Mieter seinen Pflichten bei einem solchen Schaden am Mietgegenstand gemäß Ziffer VII. 7. der Allgemeinen Mietbedingungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Das für die Haftungsbeschränkung gemäß dieser Ziffer 3 vom Mieter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung. Der Mieter hat das Entgelt vom Tag des Mietbeginns an bis einschließlich zum Tag der Rückgabe des Mietgegenstandes für jeden angefangenen Kalendertag in Höhe des vollen Tagesentgelts zu zahlen.

4. Sollte der jeweilige Mietgegenstand abweichend von vorstehender Ziffer 3 durch Vereinbarung mit dem Mieter in Schrift- oder Textform nicht in die von HKL abgeschlossene Versicherung einbezogen sein, ist der Mieter verpflichtet, diesen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von HKL als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen das Feuer-, Diebstahls- und Verlustrisiko zu versichern (nachfolgend: „Selbstversicherung“). Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er HKL sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Eine Selbstversicherung ist nur möglich, wenn der Mieter für den Mietgegenstand bei einem Versicherer einen Versicherungsschutz erwirbt, der den Neuwert des Mietgegenstandes abdeckt und der Mieter diesen Versicherungsschutz vor Abschluss des Mietvertrages gegenüber HKL durch Vorlage geeigneter Dokumente nachweist.

Besteht nach dem vorstehenden Absatz eine Verpflichtung des Mieters zur Selbstversicherung, wird klarstellend darauf verwiesen, dass der Mieter – unbeschadet des Bestehens einer von ihm abgeschlossenen Versicherung – für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand im Verhältnis zu HKL unbeschränkt haftet. Die Haftungsbeschränkungen für einfache bzw. grobe Fahrlässigkeit gemäß vorstehender Ziffer 3 für versicherte Schäden greifen dann im Verhältnis zu HKL also nicht ein.

5. Der Mieter ist darüber hinaus immer verpflichtet, den jeweiligen Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten von HKL als Begünstigte des Versicherungsvertrages für die Dauer der Mietzeit gegen nicht versicherte Schäden (vgl. die Definition unter vorstehender Ziffer 3, erster Absatz), auch durch Sturm und Hagel, zu versichern. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat er HKL sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten.
6. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen eine Versicherung gemäß den vorstehenden Ziffern 4 und 5 an HKL ab. HKL nimmt die vorgenannten Abtretungen an.
7. Die von HKL abgeschlossene Versicherung gemäß vorstehender Ziffer 3 gilt ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes innerhalb von Österreich.

X. Verjährung

Für die Verjährung der Ansprüche von HKL gegen den Mieter sowie von Ansprüchen des Mieters gegen HKL gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sofern ein Schadensfall polizeilich aufgenommen wurde (vgl. Ziffer VII. 7. der Allgemeinen Mietbedingungen.), werden Schadensersatzansprüche von HKL gegen den Mieter erst fällig, wenn HKL Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakten einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstandes. Im Falle der Akteneinsicht wird HKL den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht informieren.